

Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen

Antragsteller, die **2019 und 2020** Projekte des Förderprogramms „Bildungscoaches“ im Rahmen der Hessischen Qualifizierungsoffensive des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) realisieren möchten, werden hiermit aufgerufen, bis zum **14.09.2018** einen Projektantrag einzureichen.

Der Projektauftrag kann unter www.esf-hessen.de inklusive der Anlagen abgerufen werden.

Die im Projektauftrag dargestellten Anforderungen sind noch als vorläufig zu qualifizieren. Sie erlangen erst mit der Veröffentlichung der Richtlinienänderung zur Hessischen Qualifizierungsoffensive; Programme zur beruflichen Bildung, rechtliche Verbindlichkeit. Über die Veröffentlichung der Richtlinienänderung wird im Staatsanzeiger und auf der Homepage des ESF in Hessen (www.esf-hessen.de) informiert.

Aus der Vorlage der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden. Der Projektauftrag erfolgt unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel.

I. Förderprogramm im Projektauftrag

Einzureichende Projektanträge betreffen das Förderprogramm:

Bildungscoaches

Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beträgt zunächst 18 Monate, im Zeitraum 01.07.2019 bis 31.12.2020. Es ist beabsichtigt, diesen unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel im Jahr 2020 zu verlängern (maximale Projektlaufzeit bis zum 31.12.2021). Antragsteller sollen deshalb eine Erklärung darüber abgeben, ob sie eine Fortsetzung der Tätigkeiten als Bildungscoach über den 31.12.2020 hinaus beabsichtigen.

II. Allgemeine Regelungen

1. Formvorgaben

Die Projektanträge bestehen aus einem inhaltlichen Projektkonzept sowie einem Projektantrag über das ESF-Kundenportal (www.esf-hessen.de).

Das inhaltliche Projektkonzept muss folgende zur Beurteilung und Bewertung notwendigen Unterlagen und Angaben enthalten:

- Vollständige, ausformulierte Darstellung des Projekts analog der Gliederung der **Vorlage Projektkonzept**, Schriftart Arial, Schriftgröße 11, Überschriften 2 pt größer, Zeilenabstand 1,5. **Die vorgegebene Gliederung ist zwingend einzuhalten.** Der Abschnitt „Überblick zum Projekt“ soll eine Seite, das gesamte inhaltliche Projektkonzept **max. 20 Seiten** nicht überschreiten. Das Projektkonzept muss Angaben zu den Arbeitsschritten und den geplanten Ergebnissen sowie einen Zeitplan enthalten. Der gesamte Arbeitsprozess von der Ansprache und Akquise der Unternehmen und Beschäftigten über deren Beratung bis zur Begleitung während einer Nachqualifizierungsmaßnahme ist detailliert zu beschreiben.
- Eine Zuordnung des beantragten Personals zu konkreten Funktionen und Aufgaben im Projekt.

2. Auswahlkriterien

Die Prüfung der eingegangenen Projektanträge erfolgt insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- Eignung des Antragstellers und des eingesetzten Personals
- Wirtschaftsnahe Ausrichtung des Antragstellers und des eingereichten inhaltlichen Projektkonzepts

- Schlüssigkeit des inhaltlichen Projektkonzepts
- Plausibilität der Projektgesamtplanung einschließlich Finanzierung
- Qualität und Machbarkeit der Umsetzungsstrategie
- Erfahrungen des Antragstellers in vergleichbaren Aktivitäten
- Vollständigkeit der Unterlagen und Angaben

Die Beratungstätigkeit muss die horizontalen Prinzipien der Europäischen Strukturfonds in der Förderperiode 2014 bis 2020 berücksichtigen. Diese sind im Einzelnen: „Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Beitrag zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ sowie „Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung“. Entsprechend müssen die Projektanträge konkrete Ausführungen dazu enthalten, welche Beiträge im Rahmen der Umsetzung zur Erfüllung dieser Prinzipien geleistet werden. Nähere Informationen zu den horizontalen Prinzipien entnehmen Sie bitte den entsprechenden Merkblättern. Diese stehen auf www.esf-hessen.de im Download Center bereit.

Projektanträge, die den aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Die Projektanträge werden durch einen Bewilligungsausschuss bewertet.

3. Einreichen der Projektanträge und Adressen

Projektanträge sind bis zum **14.09.2018** bei der WIBank in schriftlicher sowie in elektronischer Form einzureichen. Die Antragstellung muss über das Kundenportal www.esf-hessen.de erfolgen. Den Projektanträgen sind ein inhaltliches Projektkonzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, geplanten Ergebnissen, Zeit-, Ausgaben- und Finanzierungsplan (siehe II. 1) sowie ggf. eine Ko-Finanzierungsbestätigung und der Fragebogen zur Strukturqualität beizufügen. Es gilt das Eingangsdatum des schriftlichen unterzeichneten Projektantrages bei der WIBank.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
 – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –
 Arbeitsmarkt/ ESF Consult Hessen II
 Frau Sabrina Preuß / Herr Stephan Ringel
 Gustav-Stresemann-Ring 9
 65189 Wiesbaden
 E-Mail: sabrina.preuss@wibank.de, stephan.ringel@wibank.de

III. Programmspezifische Regelungen

Inhaltliche Ausrichtung

Mit der Förderung von Bildungscoaches werden Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), und Beschäftigte in Hessen für den Nutzen und die Möglichkeiten der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung, insbesondere der abschlussbezogenen Nachqualifizierung sensibilisiert und beraten. Auf diese Weise sollen die Weiterbildungsbereitschaft erhöht und Qualifizierungsaktivitäten verstärkt werden. Dies leistet einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung in Hessen.

Die Bildungscoaches sind die ersten Ansprechpersonen für die Weiterbildungsberatung, insbesondere zur Nachqualifizierung, sowohl für Beschäftigte als auch für Unternehmen. Sie begleiten diese darüber hinaus während einer Nachqualifizierung und steigern somit die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Berufsabschlusses. Für Unternehmen erfolgt die Beratung in der Regel aufsuchend.

Es wird angestrebt, mit der Förderung der Bildungscoaches eine hessenweit flächendeckende Beratungsstruktur zu erhalten, die Beschäftigten und Unternehmen aller Landkreise und kreisfreien Städte ohne längere Anfahrtswege zur Verfügung steht. Möglich ist je nach lokalem Bedarf eine Förderung von maximal einer Vollzeitstelle je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt. Solange die wohnort- bzw. betriebsnahe Beratung und Begleitung der Beschäftigten und Unternehmen aller Landkreise und kreisfreien Städte gewährleistet ist, ist eine räumliche

Ansiedelung einer/eines Bildungscoaches in jedem Landkreis bzw. jeder kreisfreien Stadt dabei nicht zwingend erforderlich.

Aufgaben

Die Aufgaben der Bildungscoaches umfassen vor allem folgende Bereiche mit Schwerpunkt auf der Nachqualifizierung Beschäftigter:

- Beratung zum hessischen Qualifizierungsscheck,
- Sensibilisierung der Unternehmen für die Bedeutung von Qualifizierung ihrer Beschäftigten im Hinblick auf ihre Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit,
- Beratung und Information zu Themen der Weiterbildung, insbesondere der Nachqualifizierung, für Beschäftigte und Unternehmen,
- Feststellungen des Qualifikationsstands von Beschäftigten z. B. mit dem Instrument Nachqualifizierungspass,
- Unterstützung der ratsuchenden Beschäftigten und Unternehmen bei der Information über das Nachqualifizierungsangebot und beim Finden von Nachqualifizierungsmöglichkeiten, die an die spezifischen individuellen Bedürfnisse angepasst sind,
- Begleitung der Beschäftigten und Unternehmen während einer beruflichen Nachqualifizierungsmaßnahme,
- Anregungen zur Optimierung des regionalen Weiterbildungs- und Nachqualifizierungsangebotes und Beteiligung an der regionalen Netzwerkbildung im Bereich der beruflichen Weiterbildung,
- Information und Beratung über zukunftsrelevante Themen und Formen der Qualifizierung für Beschäftigte.

Qualifikationsvoraussetzungen

Bildungscoaches sollen über folgende Qualifikationsvoraussetzungen verfügen:

- Ein abgeschlossenes Studium (FH/Bachelor) oder einen vergleichbaren Abschluss (z.B. Meisterin oder Meister, Technikerin oder Techniker, Fachwirtin oder Fachwirt),
- Berufserfahrung in der Weiterbildungsberatung,
- umfassende Kenntnis der Systeme und Regelungen der beruflichen Weiterbildung, insbesondere der Nachqualifizierung,
- gute Kenntnisse beruflicher Weiterbildungs- und insbesondere Nachqualifizierungsangebote,
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen,
- Kenntnisse von betrieblichen Abläufen und betrieblicher Personalentwicklung,
- Kenntnisse und Erfahrung in Beratungsmethoden.

Weitere Bedingungen

Die Bildungscoaches arbeiten im engen Austausch mit den hessischen Anerkennungsberatungsstellen, z.B. der bei den Arbeitsagenturen angesiedelten mobilen Anerkennungsberatung (MoAB).

Nicht gefördert werden Beratungen, die ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen einschließlich Mitteln der Strukturfonds und des ESF finanziert werden (z. B. im Bundesprogramm „Bildungsprämie“). Eine Verweisberatung zu diesen Programmen ist jedoch möglich.

Die Beratungstätigkeit der Bildungscoaches muss das horizontale Prinzip der Gleichstellung von Männern und Frauen durch Orientierung an der erhöhten Aus- und Weiterbildungsbeteiligung von Frauen und der Ausweitung des Berufs- und Beschäftigungsspektrums von Frauen berücksichtigen. Auf die speziellen Bedürfnisse älterer Beschäftigter soll das Beratungsangebot eingestellt sein, um deren Teilnahme an Weiterbildung und Nachqualifizierung zu unterstützen. In regelmäßigen Abständen werden kostenfreie Schulungsveranstaltungen durch eine vom HMWEVL ausgewählte zentrale Stützstruktur angeboten, die von den Bildungscoaches

verpflichtend wahrgenommen werden müssen. Die hessenweite Öffentlichkeitsarbeit wird ebenfalls durch diese zentrale Stützstruktur umgesetzt.

Um die Qualität in der Beratungstätigkeit zu sichern, wird die Teilnahme an einem mit dem HMWEVL abgestimmten, personenbezogenen Zertifizierungsverfahren für die Förderung vorausgesetzt. Die Zertifizierung muss innerhalb der ersten 12 Monate des Projekteinsatzes der Person erfolgen und durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden. Die personenbezogene Zertifizierung entfällt, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bereits als Einrichtung eine Beratungszertifizierung erlangt hat. Bei zeitlich befristeten Zertifizierungen muss binnen 6 Monaten nach Ablauf die erfolgreiche Rezertifizierung nachgewiesen werden.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen Land Hessen und Bund),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt.

Für Bildungskoaches wird bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen eine Vergütung bis einschließlich Entgeltgruppe 11 TV-H als zuwendungsfähig anerkannt.

Verwaltungsausgaben werden mit 20 % der als zuwendungsfähig anerkannten Vergütungen für eigenes oder fremdes Personal (Arbeitgeber-Brutto) pauschal beantragt und abgerechnet.

Notwendige Ausgaben für Reisekosten können in angemessenem Umfang beantragt werden. Die Abrechnung erfolgt nach dem Hessischen Reisekostengesetz.

Darüber hinaus können Sachausgaben für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Zusätzlich ist die Abrechnung von Miete und Nebenkosten für Büroräume, die durch das im Projekt eingesetzte Personal genutzt werden, möglich.

Die Förderung kann aus Mitteln des ESF sowie aus Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Generelle Verpflichtungen

Alle Antragsteller müssen sich verpflichten, unter der Dachmarke „ProAbschluss“ zusammenzuarbeiten und ausschließlich diese für ihre Beratungstätigkeit als Bildungskoaches und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten zu benutzen. Die lokale Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Flyer, Plakate, Messeauftritte, sonstige Veranstaltungen etc.) muss mit der für die hessenweite Öffentlichkeitsarbeit zuständigen zentralen Stützstruktur abgestimmt werden. Im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen ist zu beachten, dass deren Schwerpunkt auf dem Thema Nachqualifizierung liegen muss. Türöffner-Themen dürfen nur als Rahmen gewählt werden und müssen in Bezug zur Nachqualifizierung, Weiterbildung oder Fachkräftesicherung stehen.

Es muss eine Mindestanzahl von 50 Erstberatungen pro Vollzeitberaterstelle und Jahr erbracht werden. Zur Dokumentation sind die vorgegebene Einverständniserklärung sowie das Beratungsprotokoll zu verwenden. Es werden ausschließlich von den Teilnehmenden

unterschiedene und vollständig (Pflichtangaben) ausgefüllte Einverständniserklärungen und Beratungsprotokolle berücksichtigt. Folgeberatungen werden nicht für die Erfüllung der Mindestanzahl berücksichtigt. Die Unternehmenskontakte sind zu dokumentieren.

Wiesbaden, 19. Juli 2018

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung
Az.: IV 4-B-099-d-02-11-R#009